

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Abnahme von Überschussstrom

### 1. Allgemeine Regelungen

1.1. Der Kunde liefert die elektrische Überschussenergie, die von der vertragsgegenständlichen Ökostromanlage erzeugt wird, an das EWG. Der Kunde ist berechtigt, die von der Ökostromanlage erzeugte Energie für eigene Zwecke zu verwenden. Der Kunde verpflichtet sich vom Netzbetreiber die Ausstellung von Herkunftsnachweisen im Sinne von § 8 ÖkostromG für die gesamte an das EWG gelieferte Energie zu verlangen und diese Herkunftsnachweise zur Gänze und ohne weiteres Entgelt dem EWG zu überlassen. Der Nachweis der Herkunft muss für das EWG eindeutig gewährleistet sein (z.B. über die Herkunftsnachweisdatenbank der e-control). Die Überschussenergie muss über ein eigenes Energiezählwerk vom Netzbetreiber gemessen werden.

1.2. Das EWG hat das Recht, die Energie der bezeichneten Anlage selbst zu übernehmen, um damit eigene KundInnen zu beliefern, oder die Energie an Dritte zu liefern.

1.3. Die Detaildaten der Anlage wie Zählpunktbezeichnung und Ökostromanlagenbescheid müssen bis Lieferbeginn in geeigneter Form an das EWG übermittelt werden. Diese Detaildaten sind Voraussetzung für die Abnahme des Stromes durch das EWG. Das EWG wird vor Übermittlung dieser Daten keinen Strom abnehmen. Der Kunde haftet für Schäden, die dem EWG durch eine verspätete Übermittlung dieser Daten (also nach dem vereinbarten Lieferbeginn) entstehen.

1.4. Bei vorhandener Technik zur Fernauslesung ermöglicht die/der LieferantIn dem EWG einen zeitlich nicht eingeschränkten Zugang zu allen Produktionsdaten der Anlage. Die hierbei anfallenden Telefonkosten trägt das EWG.

1.5. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme einer vom Kunden unterfertigten Ausfertigung dieses Dokuments zustande. Das EWG schließt einen Vertrag über die Abnahme von Überschussstrom ab. Das EWG behält sich vor, eine Vertragsannahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

1.6. Jegliche beabsichtigte Anlagenänderung muss dem EWG rechtzeitig gemeldet werden und bedarf vor ihrer Durchführung der Unterzeichnung eines neuen Vertrages.

### 2. Übergabepunkt

2.1. Als Übergabepunkt gilt die Messeinrichtung des Netzbetreibers mit der umseitig angeführten Zählpunktbezeichnung.

#### **E-WERK GÖSTING STROMVERSORGUNGS GMBH**

Viktor-Franz-Straße 15 - 8051 Graz - T: +43 316 60 77-0 - F: +43 316 60 77-40 - E: office@ewg.at - www.ewg.at  
Bankverbindung: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG - IBAN: AT11 2081 5208 0000 4333 - BIC: STSPAT2GXXX  
UID: ATU58022758 - FN 249776 v - DG-Kto 200421560 - Landesgericht für ZRS Graz  
Informationen zu unseren Datenschutzbestimmungen finden Sie unter: [www.ewg.at/datenschutz](http://www.ewg.at/datenschutz)

### **3. Vertragspreis**

3.1. Das EWG vergütet die vom Kunden nach diesem Vertrag gelieferten kWh zu den vereinbarten Preisen. Preisänderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

3.2. Alle vom Netzbetreiber an das EWG in Rechnung gestellten Kosten (z.B. Messgeräteentgelt) werden 1:1 an den Kunden weiterverrechnet.

3.3. Das EWG bzw. der Kunde werden am Übergabepunkt bzw. an den Entnahmepunkten Blindstrom nur insoweit beziehen, als dies nach den Bestimmungen der zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden abgeschlossenen Netzzugangsvereinbarung ohne gesondertes Entgelt gestattet ist.

### **4. Lieferzeitraum und Kündigung**

4.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

4.2. Der Vertrag kann von jeder der Vertragsparteien nach einer Laufzeit von mindestens sechs Monaten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages erheblich, so dass die vereinbarten oder letztgültigen Bedingungen einem der Partner nicht zugemutet werden können, so sind beide Partner berechtigt, den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende zu beenden. Eine außerordentliche Kündigung aus sonstigem wichtigem Grund ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

4.3 Ungeachtet der Bestimmung in Punkt 4.2. endet dieser Vertrag jedenfalls gleichzeitig mit Beendigung des zwischen EWG und Kunden abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages (öko-styria), ohne dass es dazu einer besonderen Kündigung bedarf.

### **5. Zahlungsbestimmungen**

5.1. Seitens des EWG wird die Vergütung gemäß Punkt 3.1. einmal im Jahr anhand der vom Netzbetreiber übermittelten Zählerstände abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt in der Regel binnen vier Wochen nach dem Abrechnungstichtag. Das EWG ist berechtigt, diesen Abrechnungstichtag aus wichtigen organisatorischen Gründen abzuändern.

5.2. Sämtliche seitens des EWG nach diesem Vertrag an die/den Kunden zu leistenden Vergütungen werden in der Jahresstromrechnung (für den Bezug) abgezogen.

Graz, Juni 2017

#### **E-WERK GÖSTING STROMVERSORGUNGS GMBH**

Viktor-Franz-Straße 15 - 8051 Graz - T: +43 316 60 77-0 - F: +43 316 60 77-40 - E: office@ewg.at - www.ewg.at  
Bankverbindung: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG - IBAN: AT11 2081 5208 0000 4333 - BIC: STSPAT2GXXX  
UID: ATU58022758 - FN 249776 v - DG-Kto 200421560 - Landesgericht für ZRS Graz  
Informationen zu unseren Datenschutzbestimmungen finden Sie unter: [www.ewg.at/datenschutz](http://www.ewg.at/datenschutz)